

## Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ustersbach

- Satzungsrecht der Wasserversorgungseinrichtung, und
- Beschlussfassung zur Finanzierung der neuen Trinkwasser-aufbereitungsanlage und der Maßnahmen zur Ertüchtigung des Brunnens 5

- 

Ustersbach, 16.01.2024

**Referent:**  
**Klaus Spahn**  
Geschäftsführer / Rechtsanwalt

**Schneider & Zajontz**  
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH  
An der Gredl 3  
91171 Greding  
Tel.: 08463 / 60294-29  
Fax: 08463 /60294 -28  
E-Mail: [info@schneider-zajontz.de](mailto:info@schneider-zajontz.de)  
<http://www.schneider-zajontz.de>

# Wer sind wir?

## Schneider & Zajontz

### Personal

Organisations- /  
Personalberatung

Stadtmarketing /  
Bürgerservice

Verwaltungsreform /  
Geschäftsprozess-  
optimierung

Beratung

### Abgaben

Beitragskalkulation  
Gebührenkalkulation

Einzelveranlagung  
Grundstücke

Betriebsabrechnung

Versiegelungskataster

### Anlagenachweise Abschlüsse

Steuerliche Beratung

Anlagen- und Ver-  
mögensbewertung

Jahresabschluss und  
Steuererklärung

Wirtschaftlichkeits-  
berechnung

### Recht

Rechtliche Beratung

Abgaben- und  
Streitverfahren

Privatisierung und  
Outsourcing

Betriebsform

# AGENDA

1. Zur Ausgangssituation
2. Technische Neuherstellung – und nicht bloße Verbesserung und Erneuerung durch VBM
3. Zur neuen WAS
4. Zur neuen BGS-WAS 2024 mit Übergangsregelung
5. Zur Kalkulation der vorläufigen (geschätzten) Neuherstellungsbeitragsätze
6. Ausblick: Endabrechnung Beiträge und Gebührenkalkulation 2025 - 2028
7. Schluss und Ihre Fragen

# 1. Zur Ausgangssituation

## 1.1. Zum aktuellen Satzungsrecht

Die Gemeinde Ustersbach besitzt eine Wasserversorgungseinrichtung für das Gemeindegebiet. Die Benutzungsbedingungen dieser Einrichtung werden durch die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) bestimmt. Und die Finanzierung dieser Einrichtung wird durch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungseinrichtung (BGS-WAS) geregelt.

Maßgeblich sind:

- WAS vom 04.12.2013. Und

# 1. Zur Ausgangssituation

## 1.1. Zum aktuellen Satzungsrecht

- BGS-WAS vom gleichen Tag, allerdings mit je getrennten Änderungssatzungen, beinhaltend den
  - kompletten Beitragsteil mit Stand der Änderungssatzung (zur BGS-WAS) vom 04.12.2014 (**BS-WAS**), und den
  - kompletten Gebührenteil, zunächst ebenfalls mit dem Stand der Änderungssatzung vom 04.12.2014 (zur BGS-WAS) vom 04.12.2014 (**GS-WAS**), und aktuell dem Stand der 7. Änderungssatzung zur GS-WAS vom 16.12.2021.

# 1. Zur Ausgangssituation

## 1.2 Zur Beauftragung von Schneider& Zajontz / Unterzeichner

Schneider & Zajontz und der Unterzeichner (Rechtsanwälte Spahn & Dr. Schöneweiß) wurden bereits im Kalenderjahr 2018 mit der Bearbeitung des Satzungsrechts beauftragt. Mit dem Ziel

- der Zusammenfassung des Abgabenrechts wieder in einer Satzung (einheitliche BGS-WAS),
- der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die vorgesehene Erhebung von Verbesserungsbeiträgen auf den geplanten Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage und die Ertüchtigung Brunnen 5,
- der Kalkulationen neuer Beitragssätze wie auch
- neuer Gebührensätze.

# 1. Zur Ausgangssituation

## 1.2 Zur Beauftragung von Schneider& Zajontz / Unterzeichner

Diese Arbeiten wurden zeitnah im Kalenderjahr 2018 mit einem Aktenvermerk, der Erstellung von Entwurfstexten und deren Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (LRA Augsburg) begonnen; kamen dann aber infolge der Personalprobleme – Wechsel in der Gemeindeverwaltung - bis zu Beginn des Kalenderjahrs 2023 zum Erliegen. Danach wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und fortgesetzt - bis zum heutigen Abschluss.

Und diesbezüglich möchten wir uns insbesondere bei Frau Bastian (Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen) und Herrn 1. Bürgermeister Reiter (Gemeinde Ustersbach) für ihre Unterstützung, einschließlich der Beantwortung diverser Fragen, bedanken.

## 2. Technische Neuherstellung – und nicht bloße Verbesserung und Erneuerung durch VBM

Anstelle der noch im Kalenderjahr 2022 praktizierten Versorgung des Gemeindegebietes Ustersbach durch einen Teilnotverbund mit dem Zweckverband Stauden wird sich die Gemeinde durch die nachstehend im Einzelnen angegebenen Maßnahmen künftig komplett selbst versorgen - und künftig auch selbst notfalls zusätzlich Wasser an den Verbund Stauden Wasser liefern können. Möglich wird dies durch den Neubau einer Trinkwasseraufbereitungsanlage Ustersbach mit Umbindung des Brunnens 5 und dessen Ertüchtigung (nachstehend nur VBM genannt). Der Wert der durch die VBM neu hergestellten Anlageteile (bemessen nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten: AHK) übersteigt den Wert der weiter benutzten Altanlagenteile (bemessen nach ihrem Restbuchwert an RBW) um ein Vielfaches (> 6-faches).



## 2. Technische Neuherstellung – und nicht bloße Verbesserung und Erneuerung durch VBM

Nach den Maßstäben der sog. „Spalt-Entscheidung“ des BayVGh vom 16.02.2017, Az.: 20 BV. 16.90, ist damit von einer derartig umfassenden Umgestaltung der Wasserversorgungseinrichtung Ustersbach auszugehen, dass keine Verbesserung und Erneuerung der bereits vorhandenen Wasserversorgungseinrichtung, sondern vielmehr deren Neuherstellung anzunehmen ist. Damit scheidet eine Aufteilung in einen Herstellungsbeitrag einerseits und in einen Verbesserungsbeitrag andererseits aus.

Siehe dazu auch Wuttig Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 19 Ziff. 3.2, Bearbeitungsstand Mai 2023 mit Angabe der weiteren und ständigen Rechtsprechung des BayVGh.

## **2. Technische Neuherstellung – und nicht bloße Verbesserung und Erneuerung durch VBM**

Dem tragen die nachstehend angegebenen Maßnahmen Rechnung. Nämlich – zum einen – die Festsetzung eines vorläufig geschätzten kompletten Neuherstellungsbeitrags für die Neuanschließer (d.h. die Eigentümer der Grundstücke, die erstmals nach dem Neuerlass der BGS-WAS 2024 eine Anschlussmöglichkeit an der Wasserversorgungseinrichtung Ustersbach) erhalten haben. Und – zum zweiten - die Festsetzung eines reduzierten (vorläufig geschätzten) Neuherstellungsbeitrags für die Altanschließer (d.h. die Eigentümer der Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten der neuen BGS-WAS 2024 zu einem Herstellungsbeitrag in der Wasserversorgungseinrichtung Ustersbach herangezogen wurden).

### 3. Zur neuen WAS

In der neuen WAS wurden – gegenüber dem Stand 2013 – zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen. Eine Bestimmung (§ 10 Abs. 3) ist teilunwirksam. Beibehalten wurde als Handlungsregime für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse die Kommunalregie (§ 9 Abs. 1 WAS). Und als Finanzierungsmodell das Globalmodell mit Erstattung (§ 8 Abs. 1 BGS-WAS). Dies bedeutet Herstellung der GA durch die Gemeinde mit Kostenerstattung für den nicht der öffentlichen Einrichtung zugeordneten Teil der GA durch den Eigentümer; deren Ende wird neu „hinter der Grenze der anzuschließenden Grundstücke“ bestimmt (§ 1 Abs. 3 WAS).

### 3. Zur neuen WAS

#### Änderungen sind im Übrigen:

- In § 3 wurde neu eine Definition der gemeinsamen Grundstücksanschlüsse aufgenommen.
- In § 4 Abs. 4 wurde neu eine Regelung zum Ausschluss des Benutzungsrechts für Kühlwasser und den Betrieb von Wasserpumpen aufgenommen.
- Aufhebung des § 10 Abs. 3 wegen Verstoßes gegen EU-Recht (Ungültigkeit des § 12 Abs. 4 AVG WasserV).
- Anpassung des Betretungsrechts in § 13 Abs. 1 S. 1 an die Vorgaben der Entscheidung des BayVerfGH aus dem Jahr 2007.
- Und Aktualisierung des § 24 WAS.

## 4. Zur neuen BGS-WAS 2024 mit Übergangsregelung

Die mit den beiden Änderungssatzungen vom 04.12.2014 rechtlich verselbstständigten Abgabensatzungen – je für den Beitrags- und Gebührenteil – werden mit der BGS-WAS 2024 wieder in eine Satzung zusammengeführt.

Der in § 1 definierte Erhebungsbereich (gesamtes Gemeindegebiet) entspricht den Angaben zum Benutzungsbereich (§ 1 WAS).

**Im Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung (§ 1 - § 8)** wurden zusätzlich zu den diversen redaktionellen Änderungen (z.B. zu den Texten des § 2 und § 3 der BS-WAS) inhaltliche Änderungen

- **zu § 1:** Angabe der durch die VBM eintretende Anlagenneuerstellung (mit Beschreibung der neuhergestellten Anlageteile in der Anlage 1 ausgeführt,

## 4. Zur neuen BGS-WAS 2024 mit Übergangsregelung

- zu § 5 Abs. 1 und Abs. 2 (Beitragsverteilungsmaßstab mit einer flexiblen Flächenbegrenzung im Verteilungsmaßstab Grundstücks- und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude),
- Abs. 3: Zusammenfassung von Abs. 3 und Abs. 4 (BS-WAS: fiktiver Geschossflächenbeitrag), und dem Wegfall der Verzinsung von Erstattungsbeträgen (bisher § 5 Abs. 7), und
- zu § 6 Abs. 1 - Abs. 4: Festsetzung des kompletten und geschätzten vorläufigen Neuherstellungsbeitrags (für die Neuanschießer)

vorgenommen.

## 4. Zur neuen BGS-WAS 2024 mit Übergangsregelung

Und im **Gebührenteil** sind inhaltliche Ergänzungen zu den Gebührenschuldern (§ 13) und zur Umsatzsteuerpflichtigkeit der Kostenerstattungsbeträge (§ 15) erfolgt.

Und zusätzlich wird der Erlass einer Übergangsregelung zum Ausweis des Beitragsabschlags für die Beitragsschuldner der neu hergestellten Wasserversorgungseinrichtung Ustersbach empfohlen, für die in der vormaligen Wasserversorgungseinrichtung bereits eine sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Diese „Altanschließer“ werden nur zum beitragsfähigen Aufwand der VBM (umlagefähiger Aufwand der neu hergestellten und in Anlage 1 zur BGS-WAS beschriebenen Anlageteile) herangezogen. Und damit in der Sache genauso behandelt, wie dies auch bei einer Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme in der ursprünglichen Wasserversorgungseinrichtung Ustersbach der Fall gewesen wäre.

## 5. Zur Kalkulation der vorläufigen (geschätzten) Neuherstellungsbeitragsätze

### 5.1 Kompletter Neuherstellungsbeitrag (vollständig vorläufig geschätzt)

Beitragshöchstgrenzen			
Bezeichnung	Wasserversorgungseinrichtung		
	Beitragssatz je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		Beitragssatz je m <sup>2</sup> Geschossfläche
vorläufiger Neuherstellungsbeitrag	€		€
<b>Beitragshöchstgrenzen</b>			
<i>Altanlage</i> teile	0,80	+	2,97
<i>Neuanlage</i> teile	1,90	+	6,99
<b>Beitrag gesamt</b>	<b>2,70</b>	<b>+</b>	<b>9,96</b>
<b>Beitrag bisher</b> (lt. BGS-WAS i.d.F. vom 04.12.2013)			
<i>inkl.</i> Grundstücksanschlüsse	1,02	+	3,07



## 5.1 Kompletter Neuherstellungsbeitrag (nur Altanlageanteile)

Kalkulation des Neuerstellungsbeitrags (Altanlageanteile)						
Nr.	Bezeichnung					Summen
						€
1	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Wasserversorgung (Altanlagen)</b>					1.195.021
	<b>Bezeichnung</b>	<b>AHK</b>	<b>nicht beitragsfähig</b>		<b>beitragsfähig</b>	
		€	*)	€	€	
1.1	<b>lt. AN Stand 31.12.2022</b>					
1.1.1	Grundstücke mit Bauten	10.225,84			10.225,84	
1.1.2	Grundstücke ohne Bauten	113,60			113,60	
1.1.3	Erzeugungs-/Gewinnungs-/Bezugsanl.	228.278,33	3	116.760,32	111.518,01	
1.1.4	PV-Anlagen	51.464,75			51.464,75	
1.1.5	Speicheranlagen	169.470,97	3	90.079,61	79.391,36	
1.1.6	Leitungsnetz und Hausanschlüsse	887.307,15			887.307,15	
1.1.7	Messeinrichtungen	7.113,60	1	7.113,60	0,00	
1.1.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.769,52	1	9.769,52	0,00	
1.2	<b>Geplante Investitionen</b>					
1.2.1	Erneuerung Wasserleitungen	765.000,00	3	765.000,00		
1.2.2	Neubau Trinkwasseraufbereitung	2.632.000,00	2	2.632.000,00		
1.2.3	Ertüchtigung Brunnen 5	179.600,00	2	179.600,00		
1.2.4	Neubau Hochbehälter	2.500.000,00	2	2.500.000,00		
1.2.5	Druckerhöhung Schacht Staudenwas.	55.000,00			55.000,00	
1.2.6	Rückbau Brunnen 4	254.000,00	1	254.000,00		
	<b>Summen</b>	<b>7.749.343,76</b>		<b>6.554.323,05</b>	<b>1.195.020,71</b>	

### \*) Anmerkungen:

- 1: Investitionsaufwand, der nicht über Beiträge sondern über Gebühren zu finanzieren ist.
- 2: Investitionsaufwand der Neuanlageanteile ist nicht berücksichtigt.
- 3: Investitionsaufwand für Sanierungen, Erneuerungen u.ä. wird nicht in den Herstellungsbeitrag einbezogen.

## 5.1 Kompletter Neuherstellungsbeitrag (nur Altanlageanteile)

2 Abzugskapital					0
Bezeichnung		AHK	nicht beitragsfähig		beitragsfähig
		€	*)	€	€
2.1	lt. AN Stand 31.12.2022	keine			
	Zuweisungen und Zuschüsse				
2.2	Erwartete Zuschüsse				
	keine				
	<b>Summen</b>	0		0	0
<b>Umlagefähiger Aufwand</b>					<b>1.195.021</b>
3	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Neuherstellungsbeitrag</b>				
3.1	<b>Verteilung des umlagefähigen Aufwands</b>				
	Grundstücksfläche	45%			537.759 €
	Vorhandene Geschossfläche	55%			657.262 €
3.2	<b>Bemessungseinheiten</b>				
	Grundstücksfläche				666.000 m <sup>2</sup>
	Vorhandene Geschossfläche				221.000 m <sup>2</sup>
3.3	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenzen</b>				
	<b>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>			<b>0,80 €/m<sup>2</sup></b>	
	<b>je m<sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche</b>			<b>2,97 €/m<sup>2</sup></b>	

## 5.1 Kompletter Neuherstellungsbeitrag

<b>Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>Grundstücksflächen</b>	<b>Geschossflächen</b>
	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>m<sup>2</sup></b>
<b><i>Derzeit angeschlossene und anschließbare Grundstücke</i></b>	640.146	210.859
Zuschlag für Grundstücks- und Geschossflächenerweiterungen	0,5%	1,0%
	3.201	2.109
<b>Zwischensummen</b>	<b>643.347</b>	<b>212.968</b>
<b><i>Nach bestehenden Planungsabsichten noch anzuschließende Grundstücke</i></b>		
BP Nr. 16 "Östlich Forum Ustersbach"	13.200	4.000
ES Nr. 4 "Kita-Neubau"	5.000	1.300
BP Nr. 18 WA südlich Edeka	4.000	2.500
<b>Gesamtsummen (aufgerundet)</b>	<b>666.000</b>	<b>221.000</b>

## 5.2 Reduzierter Neuherstellungsbeitrag (nur Neuanlagenteile)

### Beitragshöchstgrenzen

Bezeichnung	Beitrags- finanz.- quote	Wasserversorgungseinrichtung		
		Beitragssatz je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		Beitragssatz je m <sup>2</sup> Geschossfläche
		€		€
		reduzierter Neuherstellungsbeitrag	100%	1,90

## 5.2 Reduzierter Neuherstellungsbeitrag (nur Neuanlagenteile)

Nr.	Bezeichnung	Summen			
		€			
<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Baumaßnahmen</b>	<b>2.812.128</b>			
		AHK	nicht beitragsfähig		beitragsfähig
		€	*)	€	€
<b>1.1</b>	<b>Neubau Trinkwasseraufbereitungsanlage</b>				
	lt. Kostenzusammenstellung vom 15.11.2023				
1.1.1	Tiefbau- und Baumeisterarbeiten	138.745,55			138.745,55
1.1.2	Erdarbeiten	29.581,45			29.581,45
1.1.3	Wasserhaltung	13.695,25			13.695,25
1.1.4	Elektro	11.523,36			11.523,36
1.1.5	Rohbau	175.552,27			175.552,27
1.1.6	Stahlbau	117.373,77			117.373,77
1.1.7	Innenausbau	61.266,19			61.266,19
1.1.8	Fassade und Dacheindeckung	107.079,29			107.079,29
1.1.9	Kanalbauarbeiten	258.037,56			258.037,56
1.1.10	Außenanlagen	22.628,68			22.628,68
1.1.11	Straßenbau	64.067,99			64.067,99
1.1.12	Innenausbau Stahlbau	67.000,00			67.000,00
1.1.13	E-Technik Wasseraufbereitung	421.800,00			421.800,00
1.1.14	Netzpumpenanlage und RW-Tank	252.000,00			252.000,00
1.1.15	Wasseraufbereitungsanlage	577.200,00			577.200,00
1.1.16	Werkplanung / Dokumentation	11.100,00			11.100,00
1.1.17	Planungskosten IB Sweco	288.961,22		0,00	288.961,22
1.1.18	weitere Baunebenkosten	14.882,44			14.882,44
	<b>Summe</b>	<b>2.632.495,02</b>		<b>0,00</b>	<b>2.632.495,02</b>

## 5.2 Reduzierter Neuherstellungsbeitrag (nur Neuanlagenteile)

1.2	<b>Ertüchtigung Brunnen 5</b>					
	lt. Kostenschätzung SWECO GmbH vom 28.04.2020					
1.2.1	Sanierung Brunnenhaus		19.603,49			19.603,49
1.2.2	E-Technik		73.300,00			73.300,00
1.2.3	M-Technik		66.900,00			66.900,00
1.2.4	Planungskosten IB Sweco		19.829,94			19.829,94
	<b>Summe</b>		<b>179.633,43</b>		<b>0,00</b>	<b>179.633,43</b>
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>2.812.128,45</b>		<b>0,00</b>	<b>2.812.128,45</b>
<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b>					<b>0</b>
		<b>Bezeichnung</b>	<b>Erwartete Zuschüsse</b>	<b>nicht beitragsfähig</b>		<b>beitragsfähig</b>
2.1		Zuweisungen und Zuschüsse	keine			
		<b>Summen</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Umlagefähiger Aufwand</b>						<b>2.812.128</b>

## 5.2 Reduzierter Neuerstellungsbeitrag (nur Neuanlagenteile)

<b>3</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für die Neuerstellung der Wasserversorgungseinrichtung</b>		
<b>3.1</b>	<b>Verteilung des umlagefähigen Aufwands</b>		
	Grundstücksfläche	45%	1.265.458 €
	Vorhandene Geschossfläche	55%	1.546.670 €
<b>3.2</b>	<b>Bemessungseinheiten</b>		
	Grundstücksfläche		666.000 m <sup>2</sup>
	Vorhandene Geschossfläche		221.000 m <sup>2</sup>
<b>3.3</b>	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenzen</b>		
	<b>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>		<b>1,90 €/m<sup>2</sup></b>
	<b>je m<sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche</b>		<b>6,99 €/m<sup>2</sup></b>

## **6. Ausblick: Endabrechnung Beiträge und Gebührenkalkulation 2025-2028**

### **6.1 Endabrechnung Beiträge**

Nach dem technischen Abschluss aller Maßnahmen der VBM und der Vorlage auch geprüfter Schlussrechnung ist eine Endabrechnung und Festsetzung der Beitragssätze der VBM vorzunehmen. Und zwar sowohl für die Fälle der Komplettheranziehung zu den Neuherstellungsbeiträgen (also für die Neuanschließer mit erstmaliger Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungseinrichtung Ustersbach nach Inkrafttreten der BGS-WAS 2024) wie auch für die Fälle des reduzierten Neuherstellungsbeitrags (Altanschließer).



## 6. Ausblick: Endabrechnung Beiträge und Gebührenkalkulation 2025-2028

### 6.1 Endabrechnung Beiträge

Für beide Fallgruppen ist das Saldo aus den erhobenen Vorauszahlungen auf die vorläufig geschätzten Beitragssätze zu den endgültig ermittelten Beitragssätzen zu ermitteln – und zu veranlagen. Dies führt entweder zu einer Erstattung – oder einer Nachforderung.

Rechtsgrundlage sind dann neu zu erlassende Satzungsbestimmungen (Erlass einer BGS-WAS mit Ausweis des endgültig festgesetzten Neuherstellungsbeitrags und mit einer neuen Übergangsregelung zum Ausweis des endgültig festgesetzten reduzierten Neuherstellungsbeitrags).

## **6. Ausblick: Endabrechnung Beiträge und Gebührenkalkulation 2025-2028**

### **6.2 Und Gebührenkalkulation 2025 - 2028 mit Nachkalkulation 2020 endg. - 2024 vorl.**

Zu beachten ist weiter, dass nach Verlauf des Kalenderjahres 2024 eine neue Gebührenkalkulationen für den nächsten Bemessungszeitraum (von wieder 4-jährig: 2025-2028) vorzubereiten - und vor Ablauf des Jahresendes auch zu beschließen ist (Art. 8 Abs. 6 S. 1 KAG).

In die neu ermittelten und festzusetzenden Gebührensätze sind die Ergebnisse (Betriebsabrechnungen) des vorangegangenen Bemessungszeitraums (also die Betriebsabrechnungen 2020 - 2023 endgültig und Betriebsabrechnung 2024 vorläufig) nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 6 S. 2 KAG mit einzubeziehen.

Hinzu kommt noch der Neubau eines Hochbehälters.

## 7. Schluss und Ihre Fragen



**Für weitere und ergänzende Fragen  
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.**